



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Entwurf des Klimaschutzprogramms

Aktuell seit 30.06.2026 21:31:46

Angegeben von:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC) (R001598) am 20.03.2026

Beschreibung:

Das Bundes-Klimaschutzgesetz verpflichtet in § 9 Abs. 1 die Bundesregierung, spätestens zwölf Kalendermonate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm zu beschließen. Darin legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ergreifen wird. Den Klimazielen zufolge ist Deutschland verpflichtet, bis 2045 treibhausgasneutral zu werden.

Betroffene Interessenbereiche (5)

Klimaschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

Straßenverkehr [\[alle RV hierzu\]](#)

Tourismus [\[alle RV hierzu\]](#)

Verkehrsinfrastruktur [\[alle RV hierzu\]](#)

Verkehrspolitik [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

KSG [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2603200007 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.01.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) [alle SG dorthin]